

# Satzungen des Gemeindeverbandes

## „Christkatholische Kirche im Fricktal“

### A. GRUNDLAGEN

#### § 1

Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen Gemeindeverband "Christkatholische Kirche im Fricktal", nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) gemäss §§ 74 - 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt des Kantons Aargau) vom 19. Dezember 1978.

<sup>2</sup> Der Verband hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten des Vorstandes des Verbandes.

<sup>3</sup> Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

#### § 2

Zweck

Der Verband koordiniert die Gemeindeinteressen, die Pastoration sowie die Anstellungspensen der im Verband tätigen Geistlichen. Er ist federführend bei regionalen, gemeindeübergreifenden Themen wie etwa Regio-Gottesdiensten, regionalem Religionsunterricht, Erwachsenenbildungsanlässen o.ä.. Er führt dafür ein Sekretariat und beschafft das notwendige Material.

#### § 3

Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Dem Verband gehören die Christkatholischen Kirchengemeinden „Magden-Olsberg“, „Möhlin“, „Obermumpf-Wallbach“, „Rheinfelden-Kaiseraugst“, „Wegenstetten-Hellikon-Zuzgen, Zeiningen“ an.

<sup>2</sup> Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden und der Änderung der Satzungen.

### B. ORGANISATION

#### § 4

Organe

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Kontrollstelle.

#### § 5

Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes.

<sup>2</sup> Der Vorstand besteht aus den Kirchenpflege-Präsidenten der Verbandsgemeinden. Die Kirchenpflegen können anstelle des Präsidenten aber auch eines ihrer Mitglieder für die jeweilige Amtsperiode delegieren.

<sup>3</sup> Ein vom Pastoralteam ernannter Vertreter der Geistlichen gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

<sup>4</sup> Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich anderen Verbandsorganen oder Verbandsfunktionären vorbehalten sind.

<sup>5</sup> Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten, jeweils zu Beginn jeder Amtsperiode alle 4 Jahre nach den Kirchenpflegewahlen.
- b) Die Koordination der Gemeindeinteressen sowie der Anstellungspensen der im Verband tätigen Geistlichen.
- c) Die Anstellungsverträge der im Verband tätigen Geistlichen nach den Vorgaben der einzelnen Kirchgemeinden. Die Kirchgemeinden entscheiden über die Anstellungsprozente ihres Geistlichen und haften über die ganze Amtsperiode für das Pensum. Die Kündigung eines Geistlichen erfolgt über den Gemeindeverband auf Antrag der betreffenden Kirchgemeinde. Eine ausserordentliche Kündigung ist vorgängig im Vorstand zu besprechen.
- d) Die Anstellung der Mitarbeitenden des Sekretariates.
- e) Das periodische Erarbeiten von Schwerpunkten und Zielen, strategischen Aufgaben und Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung.
- f) Die Antragstellung über Änderungen der Satzungen.
- g) Die Antragstellung auf Auflösung des Verbandes.
- h) Die Antragstellung über die Aufnahme weiterer Gemeinden und die Festsetzung der Beitrittsbedingungen.
- i) Weitere, im Gesetz oder Auftrag der Verbandsgemeinden zugewiesene Aufgaben, welche der Natur nach in seine Zuständigkeit fallen.
- j) Die Festlegung des Voranschlags und der Gemeindebeiträge, inklusiv des Verteilschlüssels für die Gemeindeanteile.
- k) Das Vorlegen der jährlichen Verbandsrechnung und die Beschlussfassung darüber zuhanden der Verbandsgemeinden.
- l) Die Führung und Kontrolle des Sekretariats.
- m) Die Vermittlung zwischen den Verbandsgemeinden sowie zwischen Kirchenpflegern und Geistlichen im Konfliktfall.

<sup>6</sup> Der Vorstand setzt die Entlohnung der Angestellten des Verbandes im Rahmen des Voranschlags fest. Die Entlohnung der Geistlichen richtet sich nach den Bestimmungen des Verbandes.

<sup>7</sup> Der Vorstand kann Anstellungen für gemeindeübergreifende Aufgaben (z.B. Katechetik, Spitalseelsorge, ...) vornehmen.

<sup>8</sup> Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Kommissionen für bestimmte Aufgaben einsetzen sowie Aufgaben delegieren. § 39 des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau ist sinngemäss anzuwenden.

<sup>9</sup> Für Sitzungen des Vorstandes erfolgt mindestens 7 Tage vor dem Termin eine Einladung mit einer Traktandenliste an die Mitglieder sowie zur Kenntnisnahme des Pastoralteams.

<sup>10</sup> Die Protokollführung kann einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vorstandes ist.

§ 6

Kontrollstelle

<sup>1</sup> Als Kontrollstelle amtet die Finanzkommission der Landeskirche des Kantons Aargau.

<sup>2</sup> Der Kontrollstelle dürfen keine Mitglieder des Verbandsvorstandes angehören.

<sup>3</sup> Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Vorstand über ihren Befund schriftlichen Bericht.

§ 7

Geschäftsordnung

<sup>1</sup> Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen worden ist und die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes anwesende Mitglied verfügt über eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident endgültig.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder der Verbandsorgane entspricht jener der Kirchenpflege. Bis zur Neu- oder Wiederwahl amten die bisherigen Mitglieder weiter.

<sup>3</sup> Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

§ 8

Auskunftsrecht

Die Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Auskunft über Geschäfte zu verlangen, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen.

## C. PASTORALTEAM

§ 9

Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Geistlichen des Gemeindeverbandes bilden das Pastoralteam. Es konstituiert sich selbst.

§ 10

Aufgaben

<sup>1</sup> Dem Pastoralteam obliegt die pastorale Betreuung der Kirchgemeindemitglieder der Verbandsgemeinden. Die Zuweisung konkreter Zuständigkeiten wie auch die Wahlen fallen in die Kompetenz der jeweiligen Kirchgemeinden.

<sup>2</sup> Insbesondere hat das Pastoralteam folgende Aufgaben:

- a) Koordination der über die Kirchgemeinden hinaus reichenden Belange der Seelsorge wie Spital, Pikett.
- b) Organisation von Regio-Gottesdiensten.
- c) Erstellung des Unterrichtsplans pro Schuljahr für den regionalen Religionsunterricht.
- d) Organisation von Stellvertretungen bei Abwesenheiten
- e) Bearbeitung weiterer regionaler Belange des kirchlichen Lebens in Absprache mit dem Vorstand, z.B. Erwachsenenbildung

§ 11

Sitzungen

<sup>1</sup> Die Einladungen für die Sitzungen des Pastoralteams erfolgt mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin mit einer Traktandenliste und zur Kenntnis an Bischof und Vorstand.

<sup>2</sup> Über die Sitzungen des Pastoralteams ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Dieses ist spätestens 2 Wochen nach der Sitzung ihren Mitgliedern, dem Bischof und den Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen.

## **D. ZENTRALES SEKRETARIAT**

### § 12

Aufgaben & Organisation

<sup>1</sup> Das Sekretariat unterstützt das Pastoralteam und den Vorstand bei organisatorischen und administrativen Arbeiten.

<sup>2</sup> Das Sekretariat betreut:

a) das Mutationswesen der Verbandsgemeinden.

b) Gehaltszahlungen und Lohnbuchhaltung für alle Angestellten der Verbandsgemeinden.

c) die Finanzverwaltung des Gemeindeverbandes.

d) übrige Sekretariatsarbeiten.

e) Organisation und Aufgaben des Sekretariats werden in einem Reglement geregelt, das vom Vorstand genehmigt wird.

## **E. FINANZEN**

### § 13

Mittelbeschaffung

<sup>1</sup> Sämtliche Kosten des Verbandes werden jährlich auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

<sup>2</sup> Für unvorhergesehene Ausgaben und Investitionen können jährlich bis Fr. 5'000.-- im Voranschlag des Verbandes eingestellt werden.

<sup>3</sup> A Kontozahlungen sind vierteljährlich im Voraus von den Verbandsgemeinden an den Verband zu überweisen. Die erste Rate wird am 1. Januar 2006 fällig.

<sup>4</sup> Die effektiven Kostenanteile gemäss der definitiven Abrechnung werden spätestens am 30. Juni des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins zu entrichten. Der Verzugszins wird vom Vorstand festgelegt.

### § 14

Finanzverwaltung

<sup>1</sup> Die Finanzverwaltung kann vom Sekretariat oder von einer Drittperson, nach den finanzrechtlichen Vorschriften, erfolgen.

<sup>2</sup> Der Vorstand stellt den Gemeinden bis spätestens 1. Oktober den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe der Gemeindeanteile zu.

<sup>3</sup> Einsprachen gegen den Voranschlag sind von den Kirchenpflegern der Verbandsgemeinden bis 31. Oktober an den Vorstand zu richten.

<sup>4</sup> Der Voranschlag ist vom 15. bis 31. Oktober öffentlich aufzulegen.

<sup>5</sup> Der Rechnungsauszug ist nach der Revision aber vor der Auszahlung der effektiven Kostenanteile (Art. 13.4) während 14 Tagen öffentlich aufzulegen.

## F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

	§ 15
Haftung	Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandvermögen. Subsidiär haften die Verbandsgemeinden solidarisch, unter sich jedoch anteilig gemäss § 13.
	§ 16
Schiedskommission	<sup>1</sup> Die Schiedskommission übernimmt bei Konflikten zwischen den Verbandsgemeinden eine Vermittlerrolle und sucht mit den Parteien eine ausgewogene Lösung.
Zusammensetzung	<sup>2</sup> Die Schiedskommission setzt sich aus einem Mitglied des Synodalarats der christkatholischen Kirche der Schweiz, einem Mitglied des Kirchenrats der christkatholischen Landeskirche des Kantons Aargau unter dem Vorsitz eines Mitglieds der Rekurskommission der christkatholischen Landeskirche des Kantons Aargau zusammen.
Anrufung	<sup>3</sup> Die Anrufung der Schiedskommission erfolgt durch die Verbandsgemeinden mit schriftlicher Mitteilung an den Kirchenrat.
Bildung	<sup>4</sup> Die Bildung der Schiedskommission erfolgt fallweise umgehend so, dass nur unbefangene Mitglieder aus den drei Gremien Synodalarat, Kirchenrat und Rekurskommission berufen werden. <sup>5</sup> Die Verhandlungen und Vorschläge der Schiedskommission sind zu dokumentieren und den Parteien schriftlich mitzuteilen.
	§ 17
Rechtsmittel	Führt das Verfahren gemäss § 16 nicht zu einer gütlichen Lösung, kommen die Regelungen der Artikel 19, 35 und 36 des Organisationsstatuts der christkatholischen Landeskirche des Kantons Aargau zur Anwendung.
	§ 18
Nachträglicher Beitritt	Der nachträgliche Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich. Die Beitrittsbedingungen werden durch den Vorstand in Übereinkunft mit dem neuen Mitglied festgesetzt.
	§ 19
Austritt und Auflösung	<sup>1</sup> Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren per Ende eines Kalenderjahres möglich. <sup>2</sup> Die austretende Gemeinde hat keine Ansprüche auf Rückerstattungen jeglicher Art. <sup>3</sup> Bei Auflösung des Verbandes werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach dem Schlüssel gemäss § 13 verteilt.
	§ 20
Änderungen der Satzungen	Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzungen ersetzen diejenigen vom 8. Juli 2015. Sie treten nach der Zustimmung durch die Kirchgemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden, respektive nach Ablauf der letzten Referendumsfrist, am 31. Juli 2017 in Kraft.

**Genehmigungsvermerke**

Von den Kirchgemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden genehmigt:

Magden-Olsberg in Magden

am 10. Mai 2017

Möhlin

am 30. März 2017

Obermumpf-Wallbach in Wallbach

am 12. Mai 2017

Rheinfelden-Kaiseraugst in Rheinfelden

am 28. April 2017

Wegenstetten-Hellikon-Zuzgen, Zeiningen in Hellikon

am 30. April 2017

Genehmigung durch den Synodalrat an der Sitzung in .....  
die Präsidentin

am .....  
der Sekretär